beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. September 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. M. Dennler

Der Sekretär: E. Stutz

Abänderung der Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1960

(Vom 30. September 1966)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1960 wird wie folgt ergänzt:

§ 13 Absatz 2. Bei Bauvorhaben, an die auch der Bund Beiträge ausrichtet, können die subventionierbaren Anlagekosten so weit erhöht werden, als dies zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlich ist.

§ 50 Absatz 2. Bei Bauvorhaben, an die auch der Bund Beiträge ausrichtet, können die subventionierbaren Anlagekosten so weit erhöht werden, als dies zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlich ist.

II. Diese Abänderungen treten auf den 1. Oktober 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: F. Egger
Der Staatsschreiber: Dr. Isler

Abänderung der Vollziehungsverordnung I vom 18. September 1958 zum Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Juli 1958

(Vom 30. September 1966)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vollziehungsverordnung I vom 18. September 1958 zum Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Juli 1958 wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Absatz 4. Bei Bauvorhaben, an die auch der Bund Beiträge ausrichtet, können die subventionierbaren Anlagekosten so weit erhöht werden, als dies zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlich ist.

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. Oktober 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: F. Egger
Der Staatsschreiber: Dr. Isler